

Bestimmungen Datenqualität

Darlegungszeitraum

Im Audit werden grundsätzlich die Daten des Vorjahres (= Kennzahlenjahr) betrachtet. D.h. unabhängig davon, ob ein Audit im Januar 2022 oder Dezember 2022 stattfindet, stellen in beiden Fällen die Daten des Vorjahres (2021) die Grundlage für die Bewertung dar.

Ausnahmefälle

Erstzertifizierung	Bei Erstzertifizierungen sind die Daten bzw. Kennzahlen von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten zu präsentieren. Dieser Zeitraum darf zum Zeitpunkt des Audits nicht länger als 4 Monate zurückliegen. Diese Ausnahmeregelungen gelten nicht für die geforderten Mindestfallzahlen des jeweiligen Zentrums/ Moduls (siehe Dokument „Bewertungsrichtlinie Fallzahlen“). Allgemein gilt die Empfehlung, die Daten ab Jahresbeginn zu erfassen, ganze Monate bzw. ganze Quartale darzulegen.
1. Überwachungsaudit	Durch die Regelung „Erstzertifizierung“ kann es sein, dass zum 1. Überwachungsaudit nicht der vollständige Jahreszeitraum angegeben werden kann. Ist dies der Fall, so ist eine Abbildung des Zentrums im Jahresbericht der zertifizierten Zentren nicht möglich. Datenpauschalen sind dennoch zu entrichten. Es ist möglich, dass neben dem unvollständigen letzten Kalenderjahrzeitraum auch zusätzliche Kennzahlenauswertungen des aktuellen Kalenderjahres eingefordert werden. Weitere Anmerkungen siehe „Sonderauswertungen“.
Flexibilität Auditterminierung	Durch die Flexibilität der Auditterminierung ist es möglich, dass in einem Jahr kein Audit stattfindet. Diese Situation ist z.B. dann gegeben, wenn das 1. Überwachungsaudit im Dez. 2021 stattfand und das 2. Überwachungsaudit für Februar 2023 geplant ist. In diesem Fall werden im 2. Überwachungsaudit sowohl die Daten aus 2021 als auch 2022 betrachtet. Die Daten aus 2021 sind hierbei vorab, bis spätestens 30.09.2022, bei OnkoZert einzureichen.
Reduzierter Auditzyklus	In dem Jahr, in welchen gemäß Antragsstellung kein Audit stattfindet, gelten ausgehend vom Stichtag des Zentrums abhängige Einreichungsfristen, die in dem Dokument „Bestimmungen Reduktion Auditzyklus“ beschrieben sind.
Sonderauswertungen	Die Kennzahlendarlegung bezieht sich in der Regel auf den oben definierten „Darlegungszeitraum“ eines Kalenderjahres. Erweitert zu dieser Kennzahlendarlegung können weitergehende Auswertungen im Zertifizierungsprozess für einzelne oder auch alle Kennzahlen betrachtet werden. Dies ist insbesondere bei bestehenden Datendefiziten der Fall, gegeben z.B. bei Unterschreitung Sollvorgaben, grenzwertige Erfüllung; Unplausibilitäten und großen Schwankungen gegenüber früheren Darlegungen. Der Datendarlegungszeitraum kann bei diesen Datendefiziten um das aktuelle Kalenderjahr erweitert werden (z.B. Zusatzauswertung ausgehend vom Jahresbeginn). Als Bewertungszeitraum gelten in der Regel die letzten 12 Monate. Diese Sonderauswertungen können sowohl zum Vorteil des Zentrums (z.B. Unterschreitung Kalenderjahr/Erfüllung 12-Monatszeitraum) als auch zum Nachteil sein. Die Betrachtung von Prognosen/Hochrechnungen stellen grundsätzlich keine Bewertungsgrundlage dar.

Formale Betrachtung der Datenblätter vor dem Audit

In der von OnkoZert durchgeführten formalen Betrachtung der Datenblätter werden ggf. Unplausibilitäten, die Nichterfüllung von Sollvorgaben oder Unvollständigkeiten in der Kennzahlendarlegung festgestellt. Diese sind im Vorfeld des Audits in Form des Auditchecks dem Zentrum kommuniziert und sind seitens des Zentrums zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

In einigen Zertifizierungssystemen ist die Generierung des Datenblattes über die OncoBox obligat.

Inhaltliche Betrachtung der Datenblätter beim Audit vor Ort

Die Überprüfung der angegebenen Daten sowie die Funktionsfähigkeit der Kennzahlenerhebung (Funktionsfähigkeit der Tumordokumentation) erfolgen während des Audits durch den Fachexperten und werden im Auditbericht dokumentiert.

Unterschreitungen von Sollvorgaben und Unplausibilitäten stellen den inhaltlichen Schwerpunkt bei der Kennzahlenbetrachtung beim Audit vor Ort dar. Weitergehende Erläuterungen bzw. Nachweise zu den einzelnen Datendefiziten sind ggf. beim Audit vor Ort durch das Zentrum bereitzuhalten.

Bei Unterschreitung von Sollvorgaben bzw. Unplausibilitäten ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass eine Abweichung ausgesprochen werden muss, wenn das Zentrum darlegen kann, dass es sich mit der Ursache der Auffälligkeit auseinandergesetzt hat (z.B. im Rahmen eines Qualitätszirkels) bzw. Maßnahmen eingeleitet hat, die zu einer Verbesserung bzw. Erfüllung der Vorgabe angemessen erscheinen. Bei den Kennzahlen ohne Auffälligkeiten wird die korrekte Erfassung und Darlegung stichprobenartig bewertet.